sign-me
Signiert von LISA BENZ
am 11.05.2026

Stadt Langenau

Die Stadt Langenau als zuständige Ortspolizeibehörde erlässt gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg (PolG) folgende

Allgemeinverfügung über ein Verbot von Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene im Stadtgebiet Langenau

1. Jedwede Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene werden im Stadtgebiet Langenau inklusive aller Stadtteile auf öffentlichem und privatem Raum im Zeitraum vom 23. Mai 2026 um 6:00 Uhr bis zum 26. Mai 2026 um 6:00 Uhr untersagt. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist auf dem Übersichtsplan in der Anlage beigefügt. Zur Autotuning-Szene gehören Fahrzeugführer, deren Fahrzeuge gegenüber der Serienproduktion an Karosserie, Fahrwerk, Motorleistung, Auspuff oder Bereifung technisch verändert wurden. Zur Autoposer-Szene gehören Fahrzeugführer, die ihre Fahrzeuge zur Selbstdarstellung in verkehrswidriger Weise führen. Als Treffen der Gruppierungen gilt jede Ansammlung von mehr als fünf Fahrzeugen dieser Art.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Sollte die Person der Aufforderung, die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung einzuhalten, nicht innerhalb einer Frist von 10 Minuten Folge leisten, oder sollte die Person erneut gegen diese Allgemeinverfügung verstoßen, wird angeordnet, dass das Kraftfahrzeug, mit dem der Verstoß gegen die Allgemeinverfügung begangen wurde, im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt wird. Durch die Ersatzvornahme können Kosten in Höhe von 350,00 € zuzüglich der Kosten für die Verwahrung erhoben werden.

4. Das nach Ziffer 3 abgeschleppte Fahrzeug wird beschlagnahmt. Eine Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs kann frühestens am nächsten Werktag unter der Voraussetzung erfolgen, dass in technischer Hinsicht keine Bedenken gegen eine Teilnahme des Fahrzeugs am öffentlichen Straßenverkehr bestehen. Die Herausgabe erfolgt erst nach Begleichung der entstandenen Kosten (Zurückbehaltungsrecht).

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

I. Sachverhalt

Durch das Polizeipräsidium Ulm sowie im Rahmen einer Besprechung über den Austausch der Poser-, Tuning- und Eventszene am 28.01.2026 im Landratsamt Alb-Donau-Kreis wurde der Stadtverwaltung Langenau bekannt, dass am Pfingstwochenende, im Zeitraum vom 23. bis 25. Mai 2026, ein Treffen der sogenannten Autotuning- und Poserszene im Raum Ulm beabsichtigt ist.

Eine konkrete Örtlichkeit wurde dabei bislang nicht bekanntgegeben, es ist jedoch nach derzeitigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass sich die Szene im Stadtgebiet Ulm oder den angrenzenden Gemeinden, insbesondere im Bereich der B28 zwischen Ulm und Blaustein, in den Industriegebieten von Einsingen und Dornstadt sowie auf großflächigen Parkplätzen im Bereich Langenau und Erbach, versammeln wird.

Nach den vorliegenden Informationen handelt es sich bei den betroffenen Gruppierungen um überregional und teils international vernetzte Zusammenschlüsse der Poser- und Tuningszene, die bereits in der Vergangenheit durch unangemeldete Treffen im öffentlichen Verkehrsraum auffällig geworden sind. Diese Veranstaltungen waren regelmäßig mit erheblichen Verkehrsbehinderungen, Lärmbelästigungen, gefährlichen Fahrmanövern (Burnouts, Drifts, illegale Fahrzeugrennen) sowie teilweise mit Straftaten wie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr verbunden.

Seit Beginn des Jahres 2025 fanden im Bereich Ulm und Neu-Ulm bereits mehrere Tuningtreffen statt, zu der auf Instagram durch die Gruppierungen „lafamilia_treff_sueden“ und „carmeet_ulm“ aufgerufen wurde. Diese Treffen zeichneten sich hauptsächlich durch schnelle und zahlreiche Ortswechsel aus, so dass unter anderem die Gemeinden Dornstadt, Erbach und Langenau bzw. die sich dort befindlichen großen Parkplätze als Treffpunkt genutzt wurden. Teilweise fanden auch Wechsel der Örtlichkeiten zwischen Baden-Württemberg und Bayern statt. Bei den meisten dieser Treffen kam es auf den Parkplätzen zu Burn-outs und Fahrzeugdrifts sowie Fahrzeugrennen auf den Plätzen und den umliegenden Straßen, die von der Szene gefilmt und anschließend in den sozialen Medien veröffentlicht wurden. Bei einem spontanen, der Polizei nicht bekannten Treffen der Szene Carmeet_Ulm am 28.09.2025 in Ulm-Einsingen mit ca. 200 Personen wurde durch die Szene eine Straße in einem Industriegebiet „abgesperrt“ und auf der dortigen Wendeplatte Kreisdrifts mit unzähligen Zuschauern durchgeführt. Beim Eintreffen der Streifen flüchtete das driftende Fahrzeug ohne Kennzeichen. Die verfolgende Streife wurde durch die fußläufigen Zuschauer durch bewusstes In-den-Weg-Stellen soweit behindert, dass die Verfolgung hier nur deutlich zeitverzögert aufgenommen werden konnte. Hierbei wurde durch mehrere Personen im Anschluss ein Verkehrsunfall durch den Streifenwagen geltend gemacht (Überrollen Zeh, Kontakt Spiegel mit Ellenbogen).

Bei einem Treffen am 04.10.2025 traf sich die Szene Carmeet_Ulm sowie La_Familia in Altenstadt (Bayern). Beim Einschreiten der Polizei kam es zu mehreren gefährlichen Situationen und Straftaten. Unter anderem wurden Beamte und Fahrzeuge in Bayern mit Feuerwerkskörpern beschossen (schwerer Landfriedensbruch). Nach umfangreichen Interventionsmaßnahmen verlagerte sich die Szene nach Ulm ins Industriegebiet Donautal. Hier kam es erneut zu

szenetypischem Verhalten mit Drifts und Donuts sowie Geschwindigkeitsüberschreitungen. Ein flüchtendes Fahrzeug wurde durch einen Streifenwagen verfolgt. Auch hierbei versuchten fußläufige Zuschauer die Verfolgung durch den Streifenwagen zu verhindern. Letztlich konnte der Pkw nach längerer Verfolgung jedoch gestellt werden. Nach Zuführung starker Kräfte konnte die Szene schließlich aufgelöst werden.

Bei einem für den 18.10.2025 angekündigten Treffen konnten in Ulm 100 Fahrzeuge der Szene angetroffen werden. Durch polizeiliche Kontrollmaßnahmen verlegte die Szene fortlaufend an verschiedene Örtlichkeiten (Ulm, Blaustein, Laupheim, Industriegebiet Donautal). Ein dauerhafter Aufenthalt der Szene sowie die Durchführung von Burnouts und ähnlichem konnte jedoch verhindert werden, so dass sich die Szene letztendlich gegen 02:30 Uhr auflöste.

Die für das Wochenende 31.10.2025 bis 02.11.2025 angekündigten Treffen der Szene konnten durch starke Einsatzmaßnahmen in Verbindung mit dem Erlass von Allgemeinverfügungen zum Teil verhindert, beziehungsweise nach Intervention durch die Polizei aufgelöst werden.

Ein erneutes Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene fand am 27.12.2025 in Ulm statt. Das Treffen verlagerte sich an diesem Tag nach Neu-Ulm (Bayern). Ungeachtet dessen bestand im Grenzbereich eine erhöhte Polizeipräsenz.

Es konnten mehrere Hinweise erlangt werden, dass am Pfingstwochenende vom 23.05.2026 bis 25.05.2026 erneut ein Treffen der Szene in Ulm und Umgebung stattfinden soll. Die Örtlichkeit wird, wie in der Vergangenheit auch, erst kurzfristig bekanntgegeben.

II. Rechtliche Begründung

Ziffer 1

Eine Allgemeinverfügung ist gemäß § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ein Verwaltungsakt., der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Gemäß §§ 1, 3 PolG kann die Polizei zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, die nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen. Die öffentliche Sicherheit umfasst nach allgemein anerkannter Definition die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung. Diese umfasst auch die darin genannten individuellen Rechtsgüter (wie Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) und den Staat selbst in seinem Bestand und in der Funktionsfähigkeit seiner Institutionen. Die öffentliche Ordnung ist ein abstraktes Rechtsgut. Hierunter versteht man die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens angesehen wird.

Die Ortspolizeibehörde der Stadt Langenau ist sachlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß §§ 1, 3 PolG in Verbindung mit §§ 111

Absatz 2, 107 Absatz 4 PolG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich nach § 113 Absatz 1 PolG.

Die oben genannten Vorfälle unterstreichen, dass es sich bei der Autotuning- und Autoposer-Szene entgegen der offenbaren Eigenwahrnehmung gerade nicht ausschließlich um eine Gruppe von Autoliebhabern handelt, die interessierte Fachgespräche führen möchten und darüber hinaus die Rechtsordnung achten. Vielmehr handelt es sich um eine Gruppierung, von der durch gelebte Rücksichtlosigkeit und hemmungslosen Egoismus Gefahren und Störungen im Sinne des Polizeigesetzes ausgehen. Es werden regelmäßig und zielgerichtet Vorschriften der Straßenverkehrsordnung durch die Mitglieder dieser Gruppierungen missachtet (z.B. durch Driftmanöver, ungerechtfertigte und absichtliche laute Beschleunigungen, Beschleunigungsrennen – auch nach vorheriger rechtswidriger Sperrung von Straßenabschnitten, Überholmanöver). Hierdurch besteht – spätestens bei Kontrollverlust über das Fahrzeug - die konkrete Gefahr, dass an den Treffen Teilnehmende beziehungsweise Dritte an Leib und Leben oder Güter von erheblichem Wert zu Schaden kommen. Demnach besteht eine konkrete Gefahr für Leib und Leben sowie die Gesundheit von anwesenden Personen.

Zugleich wurde bei vergangenen Treffen solcher Gruppierungen mehrfach gegen Straf- beziehungsweise Ordnungswidrigkeitsvorschriften verstoßen. Dies nehmen die Mitglieder der Autotuning- und Autoposer-Szene zumindest billigend in Kauf. Aufgrund der Vielzahl der sich versammelnden Fahrzeuge kalkulieren die Fahrzeugführer darauf, aus der Anonymität heraus die Pervertierung ihrer Fahrzeuge vornehmen und die Gefährdungen und Verstöße gegen Rechtsvorschriften ohne weitere rechtliche Konsequenzen (wie der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens) begehen zu können.

Aus vergangenen Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene lässt sich ableiten, dass es häufig zu einem aggressiven, distanzlosen und provokativen Verhalten der Teilnehmenden gegenüber der Polizei kommt. Anstatt Einsicht zu zeigen, herrschen oft Beratungsresistenz und Ignoranz vor. Dies wird auch dadurch deutlich, dass sich die Gruppierungen auch nach vergangenen Ahndungen anlässlich von Verstößen weiterhin treffen, und auch weitere Treffen planen und ankündigen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung verfolgt das legitime Ziel, Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die von der Autotuning- und Autoposer-Szene ausgehen, zu beseitigen. Die Verfügung ist zur Erreichung des Ziels geeignet, da die massenhafte Ansammlung an Autotunern und Autoposern untersagt wird. Damit wird verhindert, dass aus den Ansammlungen heraus Wettbewerbs- und Profilierungssituationen entstehen, die auf öffentlichem Verkehrsraum ausgetragen werden. Zudem wird die Anonymität der Masse aufgehoben, wodurch die Kontrolle und die Einleitung eventueller straf- beziehungsweise ordnungswidrigkeitsrechtlicher Verfahren bei Verstößen vereinfacht wird. Zudem ist die Wahl der Allgemeinverfügung das geeignete Mittel, da solche Treffen keinen offiziellen Veranstalter beziehungsweise Verantwortlichen haben, an den sich die Behörde wenden kann und zugleich eine Vielzahl an Personen durch die Allgemeinverfügung angesprochen werden kann. Bei der Autotuning- bzw. Autoposer-Szene handelt es sich um einen heterogenen und losen Zusammenschluss von Personen, der von Woche zu Woche aus

unterschiedlichen Teilnehmern besteht und dessen Zusammensetzung daher unvorhersehbar ist.

Ein Einschreiten der Ortspolizeibehörde durch die vorliegende Allgemeinverfügung ist auch erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und den Schutz von Personen zu gewährleisten. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Aus Erfahrungswerten anderer Städte lässt sich ableiten, dass trotz umfangreicher Kontrollen, Ansprachen und Absperrungen weiterhin regelmäßige Versammlungen der Autotuning- und Autoposer-Szene an üblichen Treffpunkten stattgefunden haben und weiterhin Rechtsverstöße begangen wurden.

Die zeitliche Beschränkung dieser Allgemeinverfügung auf den Zeitraum vom 23. Mai ab 6:00 Uhr bis zum 26. Mai um 06:00 Uhr ist erforderlich, um den angekündigten Tag des Treffens abzudecken und eine Verlagerung in andere Zeiträume zu unterbinden. Auch die Ausweitung des Geltungsbereichs auf das gesamte Stadtgebiet Langenau inklusive aller Stadtteile anstatt auf einen begrenzten Bereich ist erforderlich, da aus Erfahrungswerten anderer Städte mit einer Verlagerung der Treffpunkte zu rechnen ist. Daher ist von vornherein eine Eingrenzung des Geltungsbereichs nicht zielführend.

Aufgrund der geographischen Nähe der Stadt Langenau zur Stadt Ulm ist davon auszugehen, dass der Treffpunkt auf das Stadtgebiet Langenau verlagert wird, wenn das Stadtgebiet Ulm nicht für das geplante Treffen genutzt werden kann.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist in Kombination mit der Präsenz von Polizeibeamten eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme der Ortspolizeibehörde, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu unterbinden und gegebenenfalls eintretende Störungen zu beseitigen. Das öffentliche Interesse hieran überwiegt deutlich das Interesse der Autotuner- und Autoposing-Szene an deren Zurschaustellung von Fahrzeugen.

Ziffer 2

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an dem Schutz der Rechtsordnung und an dem Schutz von Leib und Leben von Personen. Daher ist im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich, da ein Widerspruch mit aufschiebender Wirkung vor dem Wochenende des stattfindenden Treffens der Autotuning-und Autoposer-Szene nicht mehr rechtskräftig beschieden werden könnte und ein Treffen nicht zu verhindern wäre. Demnach liegt ein öffentliches Interesse der Allgemeinheit vor, dass ein individuelles Interesse von Zugehörigen der Autotuning- und Autoposer-Szene an einem Treffen im Stadtgebiet Langenau übersteigt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher angemessen und auch verhältnismäßig.

Ziffer 3

Nach § 63 Absatz 1 PolG wendet die Polizei die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) an. Zwangsmittel sind nach § 19 Absatz 1 LVwVG Zwangsgeld und Zwangshaft, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang. Kommen mehrere Zwangsmittel in Betracht, so ist nach § 19 Absatz 2 LVwVG dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Pflichtigen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Die Auswahl des Zwangsmittels erfolgt daher unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die Festsetzung eines Zwangsgeldes stellt im vorliegenden Fall kein vorrangig geeignetes Zwangsmittel dar. Ein Zwangsgeld müsste schriftlich festgesetzt werden und setzt voraus, dass der Pflichtige vor Ort identifiziert werden kann und ihm ein entsprechender Bescheid ausgehändigt wird. Dies ist bei kurzfristig organisierten Zusammenkünften der Autotuning- und Poserszene regelmäßig nicht praktikabel und würde eine effektive Durchsetzung der Allgemeinverfügung erheblich erschweren.

Als geeignetes, erforderliches und angemessenes Zwangsmittel wird daher die Ersatzvornahme gemäß § 63 Absatz 1 PolG in Verbindung mit §§ 19 Absatz 1 Nummer 2, 20 und 25 LVwVG angeordnet. Die Ersatzvornahme ermöglicht eine unmittelbare und wirksame Durchsetzung der getroffenen Anordnungen, indem das Kraftfahrzeug, mit dem gegen die Allgemeinverfügung verstoßen wird, abgeschleppt wird.

Die Ersatzvornahme ist nach § 25 LVwVG die Ausführung einer vertretbaren Handlung, zu welcher der Verwaltungsakt verpflichtet, durch die Vollstreckungsbehörde oder einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Pflichtigen.

Ziffer 4

Die Beschlagnahmung des Fahrzeugs geht mit einer Beauftragung eines Dritten (Abschleppunternehmen) einher. Hierdurch entstehen Kosten, die von dem Pflichtigen zu tragen sind. Eine Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs ist frühestens am nächsten Werktag möglich, um eventuelle spätere Treffen zu verhindern und den Verbotszeitraum der Allgemeinverfügung vollständig abzudecken.

Ziffer 5

Nach § 41 Absatz 4 LVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass ein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In einer Allgemeinverfügung kann der Tag der Bekanntmachung frühestens auf den Tag bestimmt werden, der auf die Bekanntmachung folgt.

Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird auf den für die Stadt Langenau üblichen Kanälen öffentlich bekanntgegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Langenau, Marktplatz 1, 89129 Langenau eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingeht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise

1. Weitergehende Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt und gelten unabhängig hiervon.

2. Nach § 63 Absatz 2 PolG kann der Polizeivollzugsdienst das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs nach den Vorschriften des PolG anwenden.

Stadtverwaltung
Langenau, den 11.05.2026

Tag der öffentlichen Bekanntmachung:
11.05.2026

Daria Henning
Bürgermeisterin

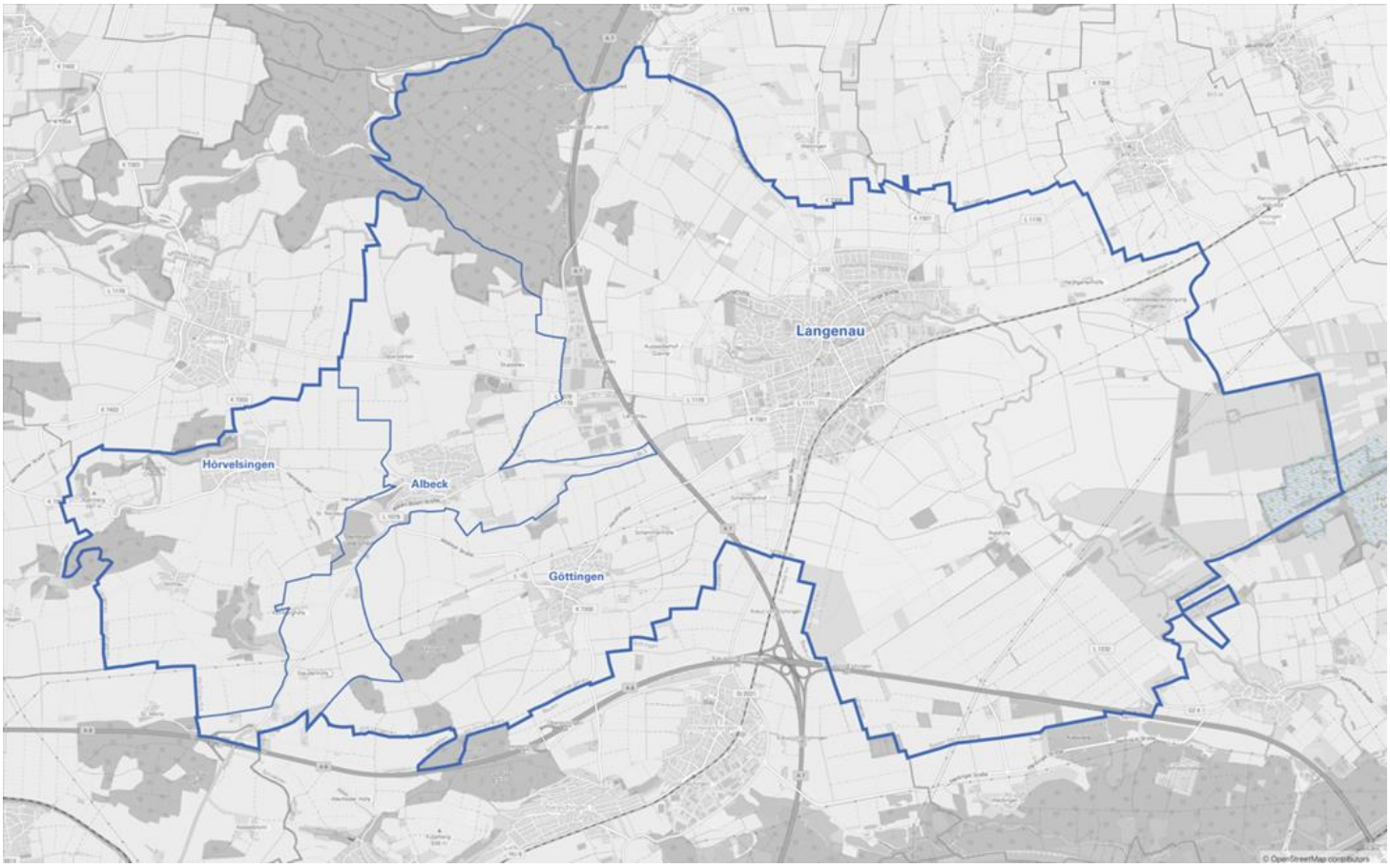
Langenau
Hörvelsingen
Albeck
Göttingen
© OpenStreetMap contributors